

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Mediatoren und Vertreter der TOA-Schlichtungsstellen in Mannheim und Heidelberg haben wir uns über den Kommentar „Grenzen ziehen“ vom 28.08.2018 sehr geärgert. Der Beitrag befasst sich mit Konfliktschlichtungen im Strafverfahren, weitgehend bekannt als Täter-Opfer-Ausgleich (TOA).

Eine der größten Stärken des TOA sehen wir darin, dass Betroffene von Straftaten eingeladen werden, aktiv und unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation am Verfahren mitzuwirken. Vor Gericht geht es um die Klärung von Schuld und die Bestrafung des Beschuldigten. Das Opfer ist dort Zeuge. Der Täter jedoch steht im Mittelpunkt des Verfahrens.

Unserer Erfahrung nach geht es vielen Geschädigten darum, Antworten auf offene Fragen zu erhalten und sich ein eigenes Bild von dem Beschuldigten und dessen Beweggründen für die Straftat machen zu können. Oftmals ist es für Geschädigte wichtig, nicht länger in der Opferrolle verharren zu müssen, sondern den Beschuldigten direkt und persönlich mit den Konsequenzen seiner Tat konfrontieren zu können. Nicht selten berichten uns Geschädigte im Nachgang einer Mediation, dass ihnen das Gespräch mit dem Beschuldigten geholfen habe, mit der Sache abzuschließen und ein Gefühl der Sicherheit zurückzuerhalten.

Und ja, natürlich geht es nicht zuletzt um eine aufrichtige Entschuldigung und um die Wiedergutmachung materieller Schäden, ggfs. auch um Schmerzensgeld. Ob ein TOA erfolgreich und sinnvoll ist, sollten aus unserer Sicht die Beteiligten selbst entscheiden. Verschiedene Erfahrungen und Erkenntnisse aus der bundesweit standardisierten TOA-Praxis legen nahe, dass gerade in manchen – sicher nicht allen – Fällen mit Delikten im schwerwiegenden Bereich und mit möglicherweise traumatisierenden Folgen, Vorgehensweisen des TOA für Geschädigte hilfreich und entlastend sein können, um das Erlebte angemessen zu verarbeiten. Die lapidare Aussage des Autors, Versöhnungsversuche bei schweren Delikten seien nicht sinnvoll, nimmt Geschädigten die Möglichkeit der aktiven Bewältigung des Geschehens.

Wir stimmen zu, dass der TOA in Zukunft Gerichtsurteile sicherlich nicht überflüssig macht. Wir sind aufgrund unserer langjährigen Erfahrung aber fest davon überzeugt, dass es viele Strafverfahren gibt, in denen das aktive Einbeziehen der Geschädigten, die persönliche Verantwortungsübernahme für eine Schadenswiedergutmachung durch den Beschuldigten und der gegenseitige kommunikative Aushandlungsprozess – sprich, ein TOA – sinnvoller sein kann als das klassische richterliche Urteil.

Im Übrigen richtet sich selbstverständlich auch der TOA nach „Recht und Gesetz“. Nicht umsonst ist er ausdrücklich im Strafgesetzbuch (§46a StGB) sowie in der Strafprozessordnung (§155a und §155b StPO) verankert mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass zu jedem Zeitpunkt im Strafverfahren die Möglichkeit zu prüfen ist, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen. Auch das Jugendgerichtsgesetz nutzt die Option des TOA ausdrücklich in §10 Abs. 1 Ziff. 7 und §45 Abs. 2 JGG. Durch die letzte Opferrechtsreform wurde der TOA als Opferhilfeinstrument in der Strafprozessordnung gestärkt (§§ 406i, 406k StPO).

Johannes Lenk – Geschäftsführer im Bezirksverein für soziale Rechtspflege  
Mannheim

Ulrik Seitz – Leiter der Einrichtung Mannheim der Bewährungs- und Gerichtshilfe  
Baden-Württemberg

Prof. Dr. Ulla Törnig – Vorsitzende des Dialog e.V. Heidelberg